

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1994

Ausgegeben am 15. Juli 1994

167. Stück

-
- | | |
|-------------------|--|
| 543. Verordnung: | Bezeichnung der Arten von Anlagen zur Ausübung von Nebengewerben der Land- und Forstwirtschaft, die der Genehmigungspflicht nicht unterliegen |
| 544. Verordnung: | Befähigungsnachweis für das Gewerbe der Pfandleiher |
| 545. Verordnung: | Änderung der Verordnung über die Begrenzung des Schwefelgehaltes von Heizöl |
| 546. Verordnung: | Bestimmung des Straßenverlaufes der A 1 West Autobahn — Anschlußstelle Melk (Umbau) im Bereich der Stadtgemeinde Melk |
| 547. Verordnung: | Bestimmung des Straßenverlaufes der B 311 Pinzgauer Straße im Bereich der Marktgemeinde St. Johann im Pongau |
| 548. Verordnung: | Verordnung über geringfügige Veränderungen an Fahrbetriebsmitteln |
| 549. Kundmachung: | Ausspruch des Verfassungsgerichtshofes, daß § 3 Abs. 2 erster Satz des Meldegesetzes 1972 verfassungswidrig war und Aufhebung des § 3 Abs. 2 erster Satz des Meldegesetzes 1991 durch den Verfassungsgerichtshof |
-

543. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der Arten von Anlagen zur Ausübung von Nebengewerben der Land- und Forstwirtschaft bezeichnet werden, die der Genehmigungspflicht nicht unterliegen

Auf Grund des § 2 Abs. 5 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 314/1994, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft verordnet:

§ 1. Folgende Arten von Anlagen zur Ausübung von Nebengewerben der Land- und Forstwirtschaft werden bezeichnet, die der Genehmigungspflicht gemäß den §§ 74 ff. GewO 1994 nicht unterliegen:

1. Anlagen zum Abbau der eigenen Bodensubstanz, deren Gewinnungseinrichtung entweder nicht maschinell oder durch eine mit einer Ladeeinrichtung versehene Zugmaschine oder eine im eigenen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb Verwendung findende selbstfahrende Arbeitsmaschine mit einer Höchstleistung von 90 kW betrieben wird und deren Sortiereinrichtung nicht maschinell betrieben wird;
2. Anlagen zum Kompostieren, die mindestens 300 m vom nächstgelegenen fremden Wohnhaus entfernt sind;
3. Anlagen zum Verarbeiten
 - a) von Brotgetreide zu Mehl und bzw. oder
 - b) von Futtergetreide,

- die eingehaust sind und aus denen keine Staubentwicklung nach außen dringen kann, bis zu einer jährlichen Gesamtmenge von 5 t Brotgetreide und bzw. oder Futtergetreide;
4. Darren bis zu einer Anschlußleistung der hierfür verwendeten Maschinen und Geräte von höchstens 10 kW;
5. Anlagen zur Fleischverarbeitung einschließlich Selchereien, in denen jährlich nicht mehr als 24 Vieheinheiten (§ 30 Abs. 7 des Bewertungsgesetzes 1955, BGBl. Nr. 148, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 253/1993) verarbeitet werden und hievon nicht mehr als 50% auf das Selchen entfallen;
6. Anlagen zur Verarbeitung von jährlich nicht mehr als 12 000 kg Lebendgewicht Gatterwild (Wild, das in Gehegen gezüchtet und gehalten wird);
7. Sägewerke bis zu einer Jahresverschnittmenge von 500 fm;
8. Anlagen, in denen eigene Reittiere zum Vermieten bereitgehalten oder fremde Reittiere eingestellt werden, wenn die Zahl der Reittiere insgesamt nicht mehr als zehn beträgt;
9. Anlagen zur Verarbeitung von jährlich nicht mehr als 6 000 kg Lebendgewicht Fisch;
10. Ölmühlen, in denen Kürbiskernöl mittels Kaltpressung gewonnen wird;
11. Anlagen zum Ein- und Abstellen von land- und forstwirtschaftlichen Betriebsmitteln, auch wenn diese für die Ausübung von Nebengewerben verwendet werden;

12. Anlagen, die der Ausübung der Land- und Forstwirtschaft dienen und in denen mit den selben Betriebsmitteln auch Nebengewerbe ausgeübt werden.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1994 in Kraft.

Schüssel

544. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über den Befähigungsnachweis für das Gewerbe der Pfandleiher

Auf Grund des § 22 Abs. 3 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 314/1994 wird verordnet:

§ 1. Die Befähigung für die Ausübung des Gewerbes der Pfandleiher gemäß § 127 Z 22 der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) ist nachzuweisen durch Zeugnisse

1. über eine mindestens fünfjährige fachliche Tätigkeit gemäß § 22 Abs. 2 GewO 1994 im Gewerbe der Pfandleiher und
2. über die erfolgreich abgelegte Unternehmerprüfung gemäß § 23 GewO 1994.

§ 2. Der gemäß § 1 Z 1 vorgeschriebene Nachweis einer mindestens fünfjährigen fachlichen Tätigkeit wird ersetzt

1. im Ausmaß von vier Jahren durch ein erfolgreich abgeschlossenes Studium der Rechts- oder Wirtschaftswissenschaften oder den erfolgreichen Besuch einer Handelsakademie oder deren Sonderformen oder
2. im Ausmaß von drei Jahren durch eine erfolgreich abgeschlossene, mindestens dreijährige berufsbildende Schule, deren schwerpunktmäßige Ausbildung im betriebswirtschaftlich-kaufmännischen Bereich liegt, oder eine erfolgreich abgelegte Lehrabschlussprüfung in einem kaufmännischen Lehrberuf oder
3. im Ausmaß von zwei Jahren durch eine mit der Reifeprüfung erfolgreich abgeschlossene allgemeinbildende höhere Schule.

§ 3. Der gemäß § 1 Z 2 vorgeschriebene Nachweis der erfolgreich abgelegten Unternehmerprüfung entfällt, wenn einer der im § 8 der Unternehmerprüfungsordnung, BGBl. Nr. 453/1993, in der jeweils geltenden Fassung genannten Nachweise, der den Entfall des Prüfungsteils Unternehmerprüfung zur Folge hat, erbracht wird.

Schüssel

545. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der die Verordnung über die Begrenzung des Schwefelgehaltes von Heizöl geändert wird

Auf Grund des § 69 Abs. 1 und des § 82 Abs. 1 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, wird — mit Ausnahme der Z 2 (§ 4 Abs. 1) im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales und dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie — verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 2. Februar 1989, BGBl. Nr. 94, über die Begrenzung des Schwefelgehaltes von Heizöl wird wie folgt geändert:

1. § 3 Z 1 und 2 lautet:

- „1. bei Heizöl extra leicht — Ofen-
 heizöl..... 0,10%,
 2. bei Heizöl leicht 0,20%,“

2. § 4 lautet:

„§ 4. (1) Lagerbestände an Heizöl, das den Anforderungen des § 3 Z 1 oder 2 nicht entspricht, dürfen bis zum Ablauf von vier Monaten nach Kundmachung der Verordnung BGBl. Nr. 545/1994 von Gewerbetreibenden verkauft werden.

(2) In unter § 2 fallenden Betriebsanlagen mit Ablauf der im Abs. 1 angeführten Frist vorhandene Lagerbestände an Heizöl, das den Anforderungen des § 3 Z 1 oder 2 nicht entspricht, dürfen aufgebraucht werden.“

Schüssel

546. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der A 1 West Autobahn — Anschlußstelle Melk (Umbau) im Bereich der Stadtgemeinde Melk

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 33/1994 wird verordnet:

Der Straßenverlauf der Rampen 1 und 2 der Anschlußstelle Melk der A 1 West Autobahn wird im Bereich der Stadtgemeinde Melk wie folgt bestimmt:

Die bereits unter Verkehr stehenden Rampen 1 und 2 der Anschlußstelle Melk werden von Rampen-km 0,135 bis Rampen-km 0,454 sowie von Rampen-km 0,120 bis Rampen-km 0,395 geändert.

Im einzelnen ist der Verlauf der neu herzustellenden Rampen aus den beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, beim

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung sowie bei der Stadtgemeinde Melk aufliegenden Planunterlagen im Maßstab 1:2 000 zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Schüssel

547. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 311 Pinzgauer Straße im Bereich der Marktgemeinde St. Johann im Pongau

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 33/1994 wird verordnet:

Die Anschlußstelle Halldorf der B 311 Pinzgauer Straße wird im Bereich der Marktgemeinde St. Johann im Pongau wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Anschlußstelle liegt zwischen km 8,911 und km 9,261 und stellt über ihre Zu- und Abfahrtsrampen die Verbindung mit der L 109 Großarler Landesstraße her.

Im einzelnen ist der Verlauf der neu herzustellenden Zu- und Abfahrtsrampen aus den beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, beim Amt der Salzburger Landesregierung sowie bei der Marktgemeinde St. Johann im Pongau aufliegenden Planunterlagen im Maßstab 1:1 000 zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Schüssel

548. Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr über geringfügige Veränderungen und Maßnahmen betreffend Fahrbetriebsmittel (Verordnung über geringfügige Veränderungen an Fahrbetriebsmitteln)

Auf Grund des § 14 Abs. 4 des Eisenbahngesetzes 1957, BGBl. Nr. 60, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 899/1993, wird verordnet:

Geltungsbereich

§ 1. Diese Verordnung gilt für geringfügige Veränderungen und Maßnahmen an Fahrbetriebsmitteln, die von Eisenbahnunternehmen auf Haupt- und Nebenbahnen gemäß § 1 Z I 1, Straßenbahnen gemäß § 1 Z I 2 sowie Anschlußbahnen gemäß § 1 Z II 1 des Eisenbahngesetzes 1957 eingesetzt werden.

Allgemeines

§ 2. In dieser Verordnung angeführte geringfügige Veränderungen und Maßnahmen betreffend Fahrbetriebsmittel bedürfen keiner eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung und keiner Betriebsbewilligung, sofern

1. das Eisenbahnunternehmen diese Maßnahmen unter der Leitung und Aufsicht einer fachlich zuständigen gemäß § 15 des Eisenbahngesetzes 1957 verzeichneten Person durchführt,
2. Rechte und Interessen Dritter entweder durch diese Maßnahmen nicht berührt werden oder deren Zustimmung zu diesen Maßnahmen bereits vorliegt und
3. nach anderen Gesetzen und Verordnungen einzuholende Genehmigungen erwirkt wurden.

§ 3. Geringfügige Veränderungen und Maßnahmen betreffend Fahrbetriebsmittel im Sinne des § 2 sind

1. der Ersatz von Bauteilen alter Bauart durch Bauteile neuerer Bauart, sofern damit keine Änderung der Funktionsweise der Bauteile verbunden ist;
2. die Anpassung einer eisenbahnrechtlich genehmigten Ausführung (Serie) an eine spätere eisenbahnrechtlich genehmigte Ausführung (Serie) der gleichen Baureihe einschließlich die Nachrüstung mit Zusatzeinrichtungen (beispielsweise INDUSI-Einrichtungen, Zugfunkeinrichtungen, Einrichtungen zur Linienzugbeeinflussung);
3. die Ergänzung der Ausstattung mit zusätzlichen Einrichtungen (beispielsweise Fahrradhalterungen, Einrichtungen zur Ladegutsicherung, Türsicherungen), sofern diese Einrichtungen bereits bei anderen Fahrbetriebsmitteln eisenbahnrechtlich genehmigt wurden;
4. die Überstellungsfahrten, Probefahrten und Meßfahrten vor Abschluß des eisenbahnrechtlichen Genehmigungsverfahrens, sofern damit weder Personenbeförderung noch Güterbeförderung verbunden wird und sofern durch entsprechende betriebliche Maßnahmen sichergestellt wird, daß eine Gefährdung der Sicherheit und Ordnung des Eisenbahnbetriebs ausgeschlossen ist;
5. die Überstellungsfahrten, Probefahrten und Meßfahrten mit Fahrbetriebsmitteln, die für den Export bestimmt sind und in Österreich

keinem eisenbahnrechtlichen Genehmigungsverfahren unterzogen werden, sofern damit weder Personenbeförderung noch Güterbeförderung verbunden wird und sofern durch entsprechende betriebliche Maßnahmen sichergestellt wird, daß eine Gefährdung der Sicherheit und Ordnung des Eisenbahnbetriebs ausgeschlossen ist.

Meldepflichten

§ 4. (1) Das Eisenbahnunternehmen hat der Behörde Maßnahmen gemäß § 3 Z 2 nach deren Abschluß durch die fachlich zuständige gemäß § 15 des Eisenbahngesetzes 1957 verzeichnete Person schriftlich anzuzeigen.

(2) Die Behörde kann im Einzelfall anordnen, daß auch andere Maßnahmen gemäß § 3 schriftlich anzuzeigen sind.

(3) Das Eisenbahnunternehmen hat über die gemäß § 3 durchgeführten Maßnahmen Aufzeichnungen für das jeweilige Fahrbetriebsmittel zu führen und diese aufzubewahren. Zur Erstellung der Aufzeichnungen hat sich das Eisenbahnunternehmen jener gemäß § 15 des Eisenbahngesetzes 1957 verzeichneten Person zu bedienen, unter deren Leitung und Aufsicht die Maßnahmen durchgeführt wurden.

Vollziehung

§ 5. Mit der Vollziehung dieser Verordnung ist der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr betraut.

Klima

549. Kundmachung des Bundeskanzlers über den Ausspruch des Verfassungsgerichtshofes, daß § 3 Abs. 2 erster Satz des Meldegesetzes 1972 verfassungswidrig war und über die Aufhebung des § 3 Abs. 2 erster Satz des Meldegesetzes 1991 durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 140 Abs. 4, 5, 6 und 7 B-VG und gemäß §§ 64 Abs. 2 und 65 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 17. Juni 1994, G 236, 237/93-11, dem Bundeskanzler zugestellt am 30. Juni 1994,

1. ausgesprochen, daß § 3 Abs. 2 erster Satz des Meldegesetzes 1972, BGBl. Nr. 30/1973, in der Fassung der Meldegesetznovelle 1985, BGBl. Nr. 427, verfassungswidrig war und
2. § 3 Abs. 2 erster Satz des Meldegesetzes 1991, BGBl. Nr. 9/1992, als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31. Mai 1995 in Kraft.

(3) Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

Vranitzky